



Boie GmbH · Ohmstrasse 5 · 74076 Heilbronn

SAMMELRECHNUNG

Willy Rüsch GmbH Willy-Rüsch-Str. 4-10

71349 KERNEN

Rechnungsnummer

Rechnungsdatum Ihre Kundennummer Ihr Ansprechpartner

Telefon Email

Seite

80066508

04.06.2018 100696

Frau Swetlana Hackl +49 7131 1593-644 swetlana.hackl@boie.de

1/2

Auftrag: 20066947 vom: 23.04.2018

hr Bestelltext: 4500326569

Posnr	Artikel-ID	ArtikelNr / Bezeichnung	Menge Einheit	Preis PE	Betrag EUR
Liefers	chein: 30089325	Leistungsdatum: 04.06.2018			
Liefera	dresse: Willy Rü	sch GmbH, Willy-Rüsch-Str. 4-10, 71394 KERNEN (IM REM <mark>ST</mark> AL)			
1	10115482	CFDK 25G1125/KS35LN4 Baumer Kapazitiver Sensor Gehäuseform Quaderförmig seitl. Abtastung Gehäuse Kunststof Gehäusegrösse Breite 25mm Ausgang Gegentakt Ausgangsfunktion Schliesser NO Ausgangsfunktion Schliesser NO 1 Einbauart Nicht bündig Version Version 2 Gehäuselänge Kurze Ausführung Variante KS M8x1, Sn = 8mm Ersatz-Artikelnr: 11076813 Zolltarifnr. Exp.: 85365019	2,000 Stück	88,60 1	177,20
			Summe Auftrag	20066947	177,20
			_		

Rabattbasis: 177,20 EUR Trans

Transportvers. 0,50%

0,89

Lieferung: Versandart: Unfrei

- . .

DPD

Zahlung:

nettofällig bis zum 04.07.2018

2,0% Skonto bis zum 14.06.2018, Zahlung: 215,27 EUR

Rechnungsbetrag EUR	Mwst 19,00%	Nettobetrag	Verpackung	Porto	Warenwert
219,66	35,07	184,59	0,00	6,50	178,09

Bitte beachten sie die anstehenden Preisanpassungen folgender Hersteller für alle Lieferungen ab dem jeweiligen, untenstehenden Termin:

OPTIBELT Metallprodukte ab 01.04.2018 durchschnittlich + 7,5 % ATLANTA ab 01.04.2018 +4,8% SKF ab 01.04.2018 linear +4 % SKF Linear ab 09.04.2018 linear +4% DICHTOMATIK ab 01.05.2018 linear +5%

Fortsetzung nächste Seite

Ust.-IdNr. DE210634129 Steuer-Nr. 65201/64567

Zertifiziert nach ISO 9001:2008 / 14001:2004

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN DES TECHNISCHEN HANDELS Fassung 1/2018

I. Geltung /Angebote

- 1. Diese Altgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle auch zukünftigen Vorträge mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervernögen über Lieferungen und sonstigen Leistungen. Einkaufsbedingungen des Käufers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.
- Unsere Angebote sind freibleibend. Vereinbarungen, insbesondere mündliche Nebenabreden. Zusagen, Garantien und sonstige Zusicherungen unserer Verkaufsangestellten vor oder bei Verfragsabschluss werden erst durch unsere Bestätigung in Textform verbindlich.
- Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln wie z.B. "EXW", "FOB" und "CIF" sind die INCOTERMS in ihrer jeweils neusten Fassung.

II. Preise

- Unsere Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart, ab unserem Betrieb ausschließlich Verpackung jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 2 Wird die Ware verpackt geliefert, so berechnen wir die Verpackung zum Selbstkostenpreis; im Rahmen der gesetzlichen Regelungen nehmen wir von uns gelieferte Verpackungen zurück, wenn sie uns vom Käufer in angemessener Frist frachtfrei zurückgegeben werden.

III. Zahlung und Verrechnung

- Zahlung hat ohne Skontoabzug in der Weise zu erfolgen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Soweit nichts anderes vereinbart, sind unsere Rechnungen 14 Tage nach Rechnungsdatum fällig.
 Die Zahlung hat so zu erfolgen, dass uns der für den Rechnungsausgleich erforderliche Betrag spätestens am Fälligkeitsermin zur Verfügung steht. Der Käufer kommt spätestens 10 Tage nach Fälligkeit unserer Forderung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
- Einggräumte Skontofristen beginnen ab Rechnungsdatum. Ein vereinbartes Skonto bezieht sich immer nur auf den Rechnungswert ausschließlich Fracht und setzt den vollständigen Ausgleich aller fälligen Verbindlichkeiten des Käufers im Zeitpunkt der Skontierung voraus.
- Rechnungen über Beträge unter 50.00 EUR sowie für Montagen. Reparaturen, Formen und Werkzeugkostenanteile sind jeweils sofort fällig und netto zahlbar.
- 4. Von uns bestrittene oder nicht rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen berechtigen den Käufer weder zur Zurückbehaltung noch zur Aufrechnung. Dies gilt nicht, soweit die Gegenforderungen des Käufers aus demselben Vertragsverh
 äftnis resullieren und/oder sie den Käufer nach § 320 BGB zur Verweigerung seiner Leistung berechtigen w
 ürden.
- 5. Bei Überschreiten des Zahlungszieles, spätestens ab Verzug, sind wir berechtigt. Zinsen in H\u00f6he der jeweiligen Banks\u00e4tze für Überziehungskredite zu berechnen, mindestens aber die gesetzlichen Verzugszinsen. Zus\u00e4tzlich berechnen wir eine Verzugspauschale in H\u00f6he von 40,00 EUR. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
- Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird oder treten andere Unistände ein, die auf dessen wesentliche Verschliechterung der Leistungsfähigkeit schließen lassen, können wir vereinbarte Vorleistungen verweigern sowie die Rechte aus § 321 BGB ausüben. Dies gilt auch, sowiet unsere Leistungspflicht noch nicht fällig ist. Wirk können in solchen Fällen ferner alle Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Kaufer fällig stellen. Als mangelnde Leistungsfähigkeit des Kaufers gilt auch, wenn der Kaufer mit einem erheblichen Betrag (ab 10% fälligen Forderungen) mitrdestens drei Wochen in Zahlungsverzug ist, ferner eine erhebliche Herabstufung des für ihn bestehenden Limits bei unserer Warenkreditversicherung.

IV. Lieferzeiter

- Lieferfristen und -termine sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unseren Betrieb verlassen hat
- Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspälete Selbstbelieferung ist von uns zu vertreten.
- 3. Ereignisse h\u00f6herer Gewalt berechtigen uns, die Lieferungen um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dies gilt auch dann, wenn solche Ereignisse w\u00e4hrend eines vorliegenden Verzuges eintreten. Der h\u00f6heren Gewalt stehen gleich w\u00e4hrungs-, handelspolitische und sonstige hoheilliche Ma\u00e4nahmen, Streiks. Aussperrungen. von uns nicht verschuldete Betriebsst\u00f6rungen. Behinderung der Verkhrs-wege. Verz\u00e4gerung bei der Einfuhr-/ Zollabfertigung, sowie alle sonstigen Umst\u00e4nde, ohne von uns verschuldet zu sein, die Lieferungen und Leistungen wesentlich erschweren oder unmoglich machen. Dabe ist es unerheblich, ob die Umst\u00e4nde unst\u00e4nde uns verschuldet zu sein, die Lieferungen und Leistungen wesentlich erschweren oder unmoglich machen. Dabe ist es unerheblich, ob die Umst\u00e4nde unst\u00e4nde unst\u00e4nde unstande bei uns, den Lieferwerk oder einem anderen Vorlieferanten eintreten. Wird infolge der vorgenannten Ereignisse die Durchf\u00fchrung f\u00fcr eine der Vertragsparteien unzumutbar, kann sie durch unverz\u00e4gliche Erkl\u00e4rung in Textform von dem Vertrag zur\u00e4cktreten.

V. Eigentumsvorbehal

- Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen (Saldovorbehalt). Der Saldovorbehalt gilt jedoch nicht für Vorkasse- oder Bargeschäfte, die Zug-um-Zug abgewickelt werden. In diesem Fall bleiben die gelieferten Waren in unserem Eigentum, bis der Kaufpreis für diese Waren vollständig gezahlt ist.
- 2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu veroflichten. Die verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu veroflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. V/1. Bei Verarbeitung. Verbindung und
 Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen
 Sache zu im Verhältnis des Rechnungswerteds der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten
 Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die
 ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der
 Vorbehaltswaren und verwährt sie unentgelitich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als
 Vorbehaltswaren im Sinne der Ziff. V/1.
- 3. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveraußerung gemäß den Ziff. V/4 bis V/6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
- 4. Die Forderungen des K\u00e4ufers aus der Weiterver\u00e4u\u00dferung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfange zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Kaufer zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren ver\u00e4u\u00dfert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterver\u00e4u\u00dferung nur in H\u00f6he des Weiterver\u00e4u\u00dferungswertes der jeweils ver\u00e4u\u00dferten Vorbehaltsware. Bei der Ver\u00e4u\u00dferung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem\u00e4\u00df Ziff. V/2 haben, gilt die Abtretung der Forderung in H\u00f6he dieser Miteigentumsanteile.
- 5. Der Käufer ist berechtigt. Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Ber Zahlungsverzug des Käufers sind wir zudem berechtigt, die Ware nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zurück zu verlangen sowie die Weiterveräußerung und Weiterverarbeitung gelieferter Ware zu untersägen. Die Rücknahme ist kein Rücktrift vom Vertrag. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten sofern wir das nicht selbst tun und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
- Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung durch Dritte muss der Käufer uns unverzüglich benachrichtigen
- Ubersteigt der Wert bestehender Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 50 v. H., sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

VI. Ausführung der Lieferungen

- Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder Dei Streckengeschäften des Lieferwerkes geht die Gefahr bei allen Geschäften, auch bei franko- und frei-Haus-Lieferungen, auf den Käufer über. Pflicht und Kosten der Entladung gehen zu Lasten des Käufers. Für Versicherung sorgen wir nur auf Weisung und Kosten des Käufers.
- Wir sind zu Teillieferungen in zumulbarem Umfang berechtigt. Bei Anfertigungsware sind Mehr- und Minderlieferungen bis zu 10 % der abgeschlossenen Menge zulässig
- Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, die gesamte Bestellmenge geschlossen herzustellen bzw. herstellen zu lassen. Elwaige Anderungswünsche können nach Erfeilung des Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart wurde. Abruftermine und -mengen können, soweit keine festen Vereinbarungen getroffen wurden, nur im Rahmen unserer Lieferungs- oder Herstellungsmöglichkeiten eingehalten werden. Wird die Ware nicht vertragsgemäß abgerufen, sind wir berechtigt, sie nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist als geliefert zu berechnen.
- 4. Bei Abschlüssen mit fortlaufenden Auslieferungen sind uns Abrufe und Sorteneinteilungen für ungefähr gleiche Monatsmengen aufzugeben. Wird nicht rechtzeitig abgerufen oder eingeteilt, so sind wir nach fruchtloser Nachfristsetzung berechtigt, seibst einzuleiten und die Ware zu liefern oder von dem noch rückständigen Teil des Abschlüsses zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Bei Vertragsende muss unser Lagerbestand abgenommen werden.

VII. Haftung für Mängel

Die Eigenschaften der Ware, insbesondere deren Gute. Sorte und Maße bestimmen sich nach den vereinbarten, mangels Vereinbarung nach den bei Vertragsschluss geltenden DIN und EN-Normen, mangels solcher nach.

- Übung und Handelsbrauch, Bezugnahmen auf Normen und ahnliche Rögelkorse sowie Anganch zu Guten, Sorten, Maßen, Gewichten und Verwendbarkeit der Waren. Angaben in Zeichnungen und Abbröungen sowie Aussagen in Werbemitteln sind keine Zusicherungen oder Garankeit, sowiat sie and it ausdrücklich und in Textform als solche bezeichnet sind. Entsprechendes gilt für Konformitäiserklarungen und entsprechendes Kennzeichen wie CE und GS. Eignungs- und Verwendungsrisiken obliegen dem Käufer.
- Für die Untersuchung der Ware und die Anzeige von Mangelin gelten die Vorschieften des HGB mit telgender Maßgabe;
- gabe.

 Der Käufer hat die Obliegenheit, die für die jeweilige Verwendung maßgebitchen Eigenschaften der Ware unverzigisch nach Ablieferung zu untersuchen und uns blangel der Ware unverzuglich in Textform anzuzeigen, im
 Falle eines beabsichtigten Einbaus oder Anfringens der Ware zählen zu den für den Einbau oder das Ahbringen
 maßgeblichen Eigenschaften auch die inneren Eigenschaften der Ware. Die Untersuchungsobiegenheit besteht
 auch dann, wenn eine Prüfescheinigung oder ein sonstiges klaueratzeitikat mitgeliefeit wurde. Mängel, die
 auch bei sorgfalligster Prüfung nicht unverzüglich nach Ablieferung entdeckt werden konnen, sind unverzüglich
 nach Entdeckung in Textform anzuzeigen.
- Soweit es der Käufer im Falle eines Einbaus oder Anbringens der Ware unterlasst, die für den vorgesehlenen Verwendungszweck maßgebinchen Eigenschaften der Ware zumindest slichprobenantig vor dem Einbau bzw. vor dem Anbringen zu untersuchen (z.B. durch Funktionstests oder einem Probecinbau), stelt dies im Verhaltins zu uns eine besonders schwarer Missachlung der im Verkehr orforderlichen Sorgialt grobe Fahligkeit) dar, in diesem Fall kommen Mängelrechte des Käufers in Bezug auf diese Eigenschaften our in Betracht, wenn der betreffende Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen wurde.
- 3. Stellt der Käufer bei Untersuchung der Ware oder im Anschluss daran Mangel fest, ist er verpflichtet, uns die beanstandete Ware oder Muster davon zwecks Prüfung der Beanstandung zur Verfügung zu stellen und eine Überpfüfung der beanstandeten Ware innerhalb einer angemessenen Erist zu gestatten Ändernfalls kann sich der Käufer auf Mängel der Ware nicht berufen.
- 4. Ist die Ware mangehaft, stehen dem Käufer die Mangelrechte nach Maßgabe der gesetzlichen Regein des BGB zu - mit den Einschränkungen, dass die Wähl zwischen Nachbesserung und Nacherfültung uns zusteht sowie dass geringfügige (unerhebliche) Mängel den Käufer lediglich zur Herabsetzung das Kaufproses (Minderung) berechtigen.
- 5. Hat der Käufer die mangelhafte Ware gemäß ihrer Art und ihrem Vorwendungszweck in eine andere Sache eingebraut oder an eine andere Sache angebracht kann er Ersatz für die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Ware ("Aus- und Einbaukosten") nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vorfangen.
- Erforderlich sind nur solche Aus- und Einbaukösten, die unmittelbar den Ausbau bzw. die Demontage der mangehaften Waren und den Einbau bzw. das Anbringen idontischer Waren betreffen, auf Grundlage markticblicher Konditionen entstanden sind und uns vom Käufer durch Vorlage gezigneter Belege mindestens in Textform nachgewissen werden.
- Darüber hinausgehende Kösten des Käufers für mangelbedingte Folgeschaden wie beispielsweise entgangener Gewinn, Betriebsausfallkösten oder Mehrkosten für Ersatzboschaffungen sind keine unmittelbaren Aus-und Einbaukosten und daher nicht als Aufwendungsersatz gem. § 439 Abs. 3 BGB ersatzfahig. Dasselbe gilt für Sortierkösten und Mehraufwendungen, die daraus entstehen, dass sich die verkaufte und gelieferte Ware an einem i anderen als dem vereinbarten Erfüllungsort befindet.
- Der Käufer ist nicht berechtigt, für Aus- und Einbaukosten und sonstige Kosten der Nacherfüllung Verschuss zu verlangen.
- 6. Soweit die vom K\u00e4ufer f\u00fcr die Nacherf\u00fcillung gellend gemachten Aufwendungen im Einzelf\u00e4in insbesondere im Verh\u00e4ltnis zum Kaufpreis der Ware in mangelfreiem Zustand und unter Berucksichtigung der Bed\u00e4utung der Vertragswirdrigkeit, unverh\u00e4ltnisma\u00e4ig sind, sind wir berechtigt den Ersatz dieser Aufwendungen zu verwerigen. Eine Unverh\u00e4ltnisma\u00e4\u00e4ig liegt insbesondere vor, soweit die geltend gemachten Aufwendungen, insbesondere f\u00fcr Aus- und Einbaukosten. 150 % des abgerechneten Warenwertes oder 200°, des mangelbedingten Klindenverts der Ware übersteigen.
- Weitere Ansprüche sind nach Maßgabe der Ziff. VIII ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Ersatz von
- Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden)
- Kosten für die Selbstbeseitigung eines Mangels, ohne dass hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen
- Aus- und Einbaukosten, soweit die von uns gelieferte Ware zum Zeitpunkt des Einbaus arker des Arbaus in ihrer ursprünglichen Sacheigenschaft nicht mehr vorhanden war oder aus der gelieferten Ware vor dem Einbau ein neues Produkt hergestellt wurde
- Ein ungerechtfertigtes M\u00e4ngelbeseitigungsverlangen berechtigt uns zum Schadenersatz, wenn der K\u00e4ufer bei sorgf\u00e4ltiger Pr\u00fcfung h\u00e4tte erkennen konnen, dass kein Sachmangel vorlag.

VIII. Allgemeine Haftungsbegrenzung und Verjährung

- Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten unsbeschdere wegen Umröglichkeit Verzug. Beratungsverschuldens, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handung hatten wir - auch für unsere leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilten nur in Fallen des Vorsatzes und ergröben Fallt-lässigkeit, im letzteren Fall beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.
- 2. Die Beschränkungen aus VIII.1 gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gogen wesentliche Vertragspflichten. Vertragswesentlich sind die Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung sowie die Freiheit der Ware von Mangeln die ihre Eurktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit niehr als nur unerhöblich beeintrachtigen und ferner Beratungs. Schutz- und Obhutspflichten die den Schutz des Käufers eder seines Personals vor erhöblichen Schäden bezwecken. Die Beschränkungen gelten ferner nicht in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und auch dann micht, wenn und soweit wir Mangel der Sache anglistig verschwegen oder deren Abwesenheit garantiert haben. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.
- Sind wir mit einer Lieferung oder sonstigen Leistung in Verzug, kann der Kaufer Ersatz des Verzugsschadens neben der Leistung verlangen, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch beschrankt auf hochstens 10 % des vereinbarten Preises für die in Verzug geratene Leistung. Das Recht des Käufers auf Schadensersatz statt der Leistung hach Maßgabe von Nr. VIII.1 und VIII.2 bleibt unberührt.
- 4. Soweit nichts anderes vereinbart, verähren vertragliche Ansprüche, die dem Kaufer gegen uns aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, soweit § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, §§ 478, 479 BGB oder § 534 a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen verschreiben sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsatzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder bei argifstigen Verschweigen eines Mangels, in den Fällen der mangelhaften Nacherfüllung beginnt die Verjahrungsfrist nicht erneut.

IX. Urheberrechte

- An Kostenanschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor, sie dürfen Dritten nur im Einvernehmen mit uns zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind auf Verlangen zurückzugeben.
- Sofern wir Gegenstände nach vom Käufer übergebenen Zeichnungen. Michteilen, Michteil der sonstigen Unterlagen geliefert haben, übernimmt dieser die Gewähr defür, dass Schatzrechte Dinter nicht verletzt werden Untersagen uns Dritte unter Berufung auf Schutzrechte insbesondere die Hersteilung und Lieferung derartiger Gegenstände, sind wir ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein berechtigt, insoweit jede weitore Tatigkeit einzustellen und bei Verschulden des Käufers Schadenersatz zu verlangen. Der Käufer verpflichtet sich außerdem, uns von allen damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Driter erwerzüglich freizustellen.

X. Versuchsteile, Formen, Werkzeuge

- Hat der Käufer zur Auftragsdurchführung Teile beizustellen, so sind sie frei Produktionsstätte mit der vereinbarten, andernfalls mit einer angemessenen Mehrmenge für etwaigen Ausschuss, rechtzellig, uneutgetlich und mangelfrei anzuliefem. Geschieht dies nicht, so genen hierdurch verunsachte Kösten und sonstige Folgen zu seinen.
- Die Anfertigung von Versuchstellen einschließlich der Kösten für ihen ein und Weitweinige genen zu Lasten das Käufers
- Für vom Käufer beigestellte Werkzouge. Formen und sonstige Fertigungs, er alstange, beschruckt sich unsere Haltung auf die Sorgfalt wie in eigener Sache. Kösten für Wartung und Pflege ting für Kaufer (finsere kullbewehrungspflicht erlischt - undebhängig von Eigentumsrachten des Kaufers - stätestens zue Barrie nach der letzten Fertigung aus der Form oder dem Werkzeug.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- Erfüllungsort für unsere Lieferungen, für eine Nacherfülligig in sach in Zaroum in den Krafers ist unser Betreib Gerichtsstand ist der Sitz unserer Hauptmedenansung. Den Sitten der Kaufermacht unseren Gerichtsstand verklagen.
- Für alle Rechtsoeziehungen zwischen uns und dem Kaufengilt de internes fleicht unter Aussembischer Verschließen des Übereinkontimens der Vereinten Nationen vom 11.04 1950 aber Vertrage ut of her internationale in Wardstaal (CISG).

XII. Maßgebende Fassung



member of ONE



Seite Rechnungsnummer

2/2 80066508

Posnr Artikel-ID

ArtikelNr / Bezeichnung

Menge Einheit

Preis PE

Betrag EUR

Mit freundlichen Grüßen Boie GmbH

Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen, deren aktuelle Fassung Sie unter http://www.boie.de/verkaufsbedingungen.html einsehen können Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Es gilt erweiterter und verlängerter Eigentumsvorbehalt.

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN DES TECHNISCHEN HANDELS Fassung 1/2018

I. Geltung /Angebote

- 1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle auch zukünftigen Verträge mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen über Lieferungen und sonstigen Lietstungen. Einkaufsbedingungen des Käufers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.
- Unsere Angebote sind freibleibend. Vereinbarungen, insbesondere mündliche Nebenabreden, Zusagen, Garantien und sonstige Zusicherungen unserer Verkaufsangesteilten vor oder bei Vertragsabschluss werden erst durch unsere Bestätigung in Textform verbindlich.
- Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln wie z.B. "EXW", "FOB" und "CIF" sind die INCOTERMS in ihrer ieweils neusten Fassuno.

II. Preis

- Unsere Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart, ab unserem Betrieb ausschließlich Verpackung, jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- Wird die Ware verpackt geliefert, so berechnen wir die Verpackung zum Selbstkostenpreis: im Rahmen der gesetzlichen Regelungen nehmen wir von uns gelieferte Verpackungen zurück, wenn sie uns vom Käufer in angemessener Frist frachtfrei zurückgegeben werden.

III. Zahlung und Verrechnung

- 1. Zahlung hat ohne Skontoabzug in der Weise zu erfolgen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Soweit nichts anderes vereinbart, sind unsere Rechnungen 14 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Die Zahlung hat so zu erfolgen, dass ums der für den Rechnungsausgleich erforderliche Betrag spätestens am Fälligkeitstermin zur Verfügung steht. Der Käufer kommt spätestens 10 Tage nach Fälligkeit unserer Forderung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
- Eingeräumte Skontofristen beginnen ab Rechnungsdatum. Ein vereinbartes Skonto bezieht sich immer nur auf den Rechnungswert ausschließlich Fracht und selzt den vollständigen Ausgleich aller fälligen Verbindlichkeiten des Käufers im Zeilpunkt der Skontierung voraus.
- Rechnungen über Beträge unter 50.00 EUR sowie für Montagen, Reparaturen, Formen und Werkzeugkosten anteile sind jeweils sofort fällig und netto zahlbar.
- 4 Von uns bestrittene oder nicht rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen berechtigen den Käufer weder zur Zurückbehaltung noch zur Aufrechnung. Dies gilt nicht, soweit die Gegenforderungen des Käufers aus demselben Vertragsverhältnis resullieren und/oder sie den Käufer nach § 320 BGB zur Verweigerung seiner Leistung berechtigen würden.
- 5. Bei Überschreiten des Zahlungszieles, spätestens ab Verzug, sind wir berechtigt. Zinsen in H\u00f6he der jeweiligen Banks\u00e4tze f\u00fcr \u00dcberziehungskredite zu berechnen, mindestens aber die gesetzlichen Verzugszinsen. Zusatzlich berechnen wir eine Verzugspauschale in H\u00f6he von 40,00 EUR. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
- Stradens biehr vorbertallen.

 Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird oder treten andere Umstände ein, die auf dessen wesentliche Verschlechterung der Leistungsfähigkeit schließen lassen, können wir vereinbarte Vorleistungen verweigern sowie die Rechte aus § 321 BGB ausüben. Dies gill auch, sowiet unsere Leistungsplicht noch nicht fällig ist Wirkönnen in solchen Fällen ferner afle Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Kaufer fällig stellen. Als mangelinde Leistungsfähigkeit des Kaufers gill auch, wenn der Kaufer mit einem erheblichen Betrag (ab 10% fälligen Forderungen) mindestens drei Wochen in Zahlungsverzug ist, ferner eine erhebliche Herabstufung des für ihn bestehenden Limits bei unserer Warenkreditversicherung.

IV. Lieferzeiten

- Lieferfristen und -termine sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unseren Betrieb verlassen hat
- Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeiliger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist von uns zu vertreten.
- 3. Ereignisse h\u00f6herer Gewall berechtigen uns, die Lieferungen um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dies gilt auch dann, wenn solche Ereignisse w\u00e4hrend eines vorliegenden Verzuges einfreten. Der h\u00f6heren Gewalt stehen gleich w\u00e4hrungs-, handelspolitische und sonstige hoheitliche Ma\u00ednahmen. Streiks. Aussperrungen, von uns nicht verschuldele Betriebsst\u00f6rungen. Behinderung der Verkehrs-wege. Verz\u00edgerungen id er Einfuhr-/ Zollabfertigung, sowie alle sonstigen Umst\u00e4nde die, ohne von uns verschuldet zu sein, die Lieferungen und Leistungen wesenlich erschweren oder unmoglich machen. Dabei ist se unerheblich, ob die Umst\u00e4nde bei uns, dem Lieferwerk oder einem anderen Vorlieferanten einfreten. Wird infolge der vorgenannten Ereignisse die Durch\u00fchrung f\u00fcr eine der Vertragsparteien unzumutbar, kann sie durch unverz\u00e4gliche Erkl\u00e4rung in Textform von dem Vertrag zur\u00fccktreten.

V. Eigentumsvorbehalt

- 1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfullung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen (Saldovorbehalt). Der Saldovorbehalt gilt jedoch nicht für Vorkasse- oder Bargeschäfte, die Zug-umzug abgewickelt werden. In diesem Fall bleiben die gelieferten Waren in unserem Eigentum, bis der Kaufpreis für diese Waren vollständig gezahlt ist.
- dess wateri vollistandig gezanit ist.

 Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BG8, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitung der Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. V/1. Bei Verarbeitung. Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigendum an der neuen Sache zu im Verhällnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der angene verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die Ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltswaren im Sinne der Ziff. V/1.
- 3 Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveraußerung gemäß den Ziff V/4 bis V/6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
- 4 Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfange zur Sicherung wie die Vorbehaltsware Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Weiterveräußerungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Ziff. V/2 haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.
- 5. Der Käufer ist berechtigt. Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir zudem berechtigt, die Ware nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zurück zu verlangen sowie die Weiterveräußerung und Weiterverarbeitung gelieferter Ware zu untersagen. Die Rücknahme ist kein Rückfritt vom Vertrag, Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Ablretung an uns zu unterrichten sofern wir das nicht selbst tun und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
- 6. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung durch Dritte muss der Käufer uns unverzüglich benachrichti-
- Übersteigt der Wert bestehender Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 50 v. H., sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

VI. Ausführung der Lieferungen

- Mit det Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder - bei Streckengeschäften - des Lieferwerkes geht die Gefahr bei allen Geschäften, auch bei franko- und frei-Haus-Lieferungen, auf den Käufer über. Pflicht und Kosten der Entladung gehen zu Lasten des Käufers. Für Versicherung sorgen wir nur auf Weisung und Kosten des Käufers.
- Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Bei Anfertigungsware sind Mehr- und Minderlieferungen bis zu 10 % der abgeschlossenen Menge zulässig.
- 3. Bei Abrufauftragen sind wir berechtigt, die gesamte Bestellmenge geschlossen herzustellen bzw. herstellen zu lassen. Etwaige Anderungswünsche können nach Erteilung des Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart wurde. Abruftermine und -mengen können, soweil keine festen Vereinbartungen getroffen wurden, nur im Rahmen unserer Lieferungs- oder Herstellungsmöglichkeiten eingehalten werden. Wird die Ware nicht vertragsgemäß abgerufen, sind wir berechtigt, sie nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist als geliefert zu berechnen.
- 4. Bei Abschlüssen mit fortlaufenden Auslieferungen sind uns Abrufe und Sorteneinteilungen f\(\text{tir}\) ungef\(\text{ahr}\) rechtzeitig abgerufen oder eingeleilt, so sind vur nach fruchtlöser Nachfristsetzung berechtigt, selbst einzuteilen und die Ware zu liefern oder von dem noch r\(\text{ickst\) andigen Teil des Abschlüsses zuruckzurteten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Bei Vertragsende muss unser Lagerbestand abgenommen werden.

VII. Haftung für Mängel

Die Eigenschaften der Ware, insbesondere deren Güte, Sorte und Maße bestimmen sich nach den vereinbarten, mangels Vereinbarung nach den bei Vertragsschluss geltenden DIN und EN-Normen, mangels solcher nach

- Übung und Handelsbrauch. Bezugnahmen auf Normen und ähnliche Regelwerke sowie Angaben zu Gülten, Sorten, Maßen, Gewichten und Verwendbarkeit der Waren, Angaben in Zeitnahungen und Abbildungen sowie Aussagen in Werbemitteln sind keine Zusicherungen oder Garantien, sowiet sie nicht ausdrucket und in Toytform nie solche bezeichnet sind. Einsprechendes gilt für Konformungen und entsprechendes gerichte wie CE und GS. Eignungs- und Verwendungsrisiken obliegen dem Kaufer.
- Für die Untersuchung der Ware und die Anzeige von Mängein geiten die Vorschriften des 1:38 mit ledgender Maßgabe;
- Der Kaufer hat die Obliegenheit, die für die jaweilige Verwendung mangeblichen Eigenschaften der Ware unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und uns Manget der Ware unverzuglich in Foelform anztudigen un
 Falle eines beabsichtigten Einbaus oder Anbringens der Ware zahlen zu den für den Einbau oder ach Arbringen
 maßgeblichen Eigenschaften auch die inneren Eigenschaften der Ware. Die Untersuchemischenigenheit besteht
 auch dann, wenn eine Prüfung nicht unverzüglich nach Ablieferung entdeckt werden kennen, sind unverzüglich
 nach Ablieferung entdeckt werden kennen, sind unverzüglich nach Ablieferung entdeckt werden kennen, sind unverzüglich
 nach Entdeckung in Textform anzuzeigen.
- Soweit es der Käufer im Falle eines Einbaus oder Anbringens der Ware unterfasst, die für den vorgesehenen Verwendungszweck maßgeblichen Eigenschaften der Ware zumindest stichprobenartig vor dem Einbau bzw. vor dem Anbringen zu untersuchen (z.B. durch Funktionstests oder einem Probeembau, stellt dies im Vorhaltins zu uns eine besonders schwere Missachtung der im Vorkehr offenderlichen Sorgfalt (grobe Faindassigkeit) dar. In diesem Fall kommen M\u00e4ngelerchte des Kaufers in Bezug auf diese Eigenschaften nur in Betracht, wenn der betreffende Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache \u00fcbernommen wurde.
- 3 Stellt der Käufer bei Untersuchung der Ware oder im Anschluss garan Manget lest ist er verpflichtet uns die beanstandete Ware oder Muster davon zwecks Prufung der Beanstandung zur Verfugung zu stellen und eine Überprüfung der beanstandelen Ware innerhalb einer angemessenen Erist zu gestalten Anderstalls kann sich der Käufer auf Mängel der Ware nicht berufen.
- Ist die Ware mangelhaft, stehen dem Käufer die Mangeirechte nach Maßgabe der gesetzlichen Regeln des BG6 zu - mit den Einschränkungen, dass die Wahl zwischen Nachbesserung und Nacherfullung uns zusteht sowie dass geringflögige (unerhebliche) Mängel den Käufer lediglich zur Herabsetzung des Kaufcreises (Blinderung) berechtigen.
- 5. Hat der Käufer die mangelhafte Ware gemaß ihrer Art und ihrem Verwendungszwisck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, kann er Ersatz für die erforderlichen Autwendungen für das Entifernen der mangelhaften und den Einbau oder das Aubringen der nachgebesserten oder gelieferten mangeltreien Ware ("Aus- und Einbaukosten") nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verlangen.
- Erforderlich sind nur solche Aus- und Einbaukösten, die unmittelbar den Austau bzw. die Demontage der mangelhaften Waren und den Einbau bzw. das Anbringen identischer Waren bütreffen, auf Grundlage marktublicher Konditionen entstanden sind und uns vom Käufer durch Vortage geeigneter Belege mindestens in Textform nachdewissen werden.
- Darüber hinausgehende Kösten des Käufers für mangelbedingte Folgeschäden wir beisnielsweise entgangener Gewinn, Betriebsausfallkösten oder Mehrkosten für Ersatzbeschäftungen sind keine enhalteibaren Aus und Einbaukosten und daher nicht als Aufwendungsersatz gem § 4.39 Abs. 3 BGB ersatzfahig Dasselbe gilt für Sortier- kösten und Mehraufwendungen die daraus entstehen, dass sich die verkaufte und gelieferte Ware an einem anderen als dem vereinbarten Erfüllungsort befindet.
- Der Käufer ist nicht berechtigt, für Aus- und Einbaukosten und sonstige Kosten der Nacherfüllung Verschuss zu verlanden
- 6. Soweit die vom Käufer für die Nacherfullung geltend gemachten Aufwendungen im Einzeifalt, insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware in mangelfreiem Zustand und unter Berücksichtigung der Bedeutung der Vertragswidrigkeit, unverhältnismäßig sind, sind wir berechtigt, den Ersatz dieser Aufwendungen zu verweigern. Eine Unverhältnismäßigkeit liegt insbesondere vor, soweit die geltend gemachten Aufwendungen insbesondere für Aus-und Einbaukosten. 150 % des abgerechneiten Warenwertes oder 200 % des mangelbedingten kinderwerts der Ware übersteigen.
- Weitere Ansprüche sind nach Maßgabe der Ziff. VIII ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Ersatz von
- Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden).
- Kosten für die Selbstbeseitigung eines Mangels, ohne dass hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen
- Aus- und Einbaukosten, soweit die von uns gelieferte Ware zum Zeitpunkt des Einbaus oder des Anbaus in ihrer ursprünglichen Sacheigenschaft nicht mehr vorhanden war oder aus der gelieferten Ware vor dem Einbau ein neues Produkt hergestellt wurde.
- Ein ungerechtfertigtes M\u00e4ngelbeseitigungsverlangen berechtigt uns zum Schadenersatz, wenn der K\u00e4u\u00ere bei sorgf\u00e4ltiger Pr\u00fcfung h\u00e4tte erkennen k\u00f6nnen, dass kein Sachmangel vorlag.

VIII. Allgemeine Haftungsbegrenzung und Verjährung

- Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, inshesondere wegen Ummeglichkeit, Verzug, Beratungsverschildens, Verschulden bei Vertragsanbannung und unerlauder Handlung häfter wir auch für unsere leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehillen - nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fährlässigkeit, im letzteren Fall beschrankt auf den bei Vertragsschluss vorausseibaren vertragstypischen Schaden.
- assigkeit, im retzleren halt beschrankt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.

 Die Beschränkungen aus VIII. I gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten. Vertragswesentlich sind die Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung sowie die Freiheit die Ware von Mangelin die ihre Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstanglichkeit mehr als nur unerheblich beentrachtigen und fernor Boratungs-Schutz- und Obhutspflichten die den Schutz des Käufers oder seines Personals vor ernebinten Schäden bezwecken. Die Beschränkungen gelten ferner nicht in Fallen zwingender Halfung nach dem Produkthaftungsgesict, bei Verletzung des Lebens, des Korpers oder der Gesundheit und auch dahn nicht wenn und soweit wir Mangel der Sache anglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert haben. Die Regeln über die Bezielslast bleiben hiervon unberührt.
- 3. Sind wir mit einer Lieferung oder sonstigen Leistung in Verzug kann der Käufer Ersatz des Verzugsschadens neben der Leistung verlangen, bei leichter Fahrlassigkoit jeroch beschränkt auf höchstens 10 % des vereinbarten Preises für die in Verzug geratene Leistung. Das Rocht des Käufers auf Schadensersatz statt der Leistung nach Maßgabe von Nr. VIII.1 und VIII.2 bleibt unberührt.
- 4. Soweit nichts anderes vereinbart, verjähren verträgliche Ansprüche, die dem Kaufer negen uns aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, soweit § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, §§ 478. 479 BGB oder § 534 a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Firsten verschreiben sowei in Fallen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei aner versätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder bei anglistigem Verschweigen eines Mangels. In den Fallen der mangelhaften Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut.

IX. Urheberrechte

- An Kostenanschlägen. Entwürfen. Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor, sie dürfen Dritten nur im Einvernehmen mit uns zugangrich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind auf Verlangen zurückzwiseber.
- gehörige Zeitumigen mit ander örheragier sind auf veränigen zuröcknetesen. Austern oder sonstigen Unterlagen geliefert haben, übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass Schutzreche betrer nicht verliebt werden. Untersagen uns Dritte unter Berufung auf Schutzrechte mistiesondere die Herstellung und Lieferung derartiger Gegenstände, sind wir ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu som berechtigt insoweit pied weitere Tätigkeit einzustellen und bei Verschulden des Käufers Schadenersatz zu veräningen. Der Käufer verpflichtet sich außerdem, uns von allen damit in Zusammenhang stenenden Ansprücher Drater unverzuglich freizustellen.

X. Versuchsteile, Formen, Werkzeuge

- 1 Hat der Käufer zur Auftragsdurchführung Teile beizustellen, so sind sie fee Produktionsstate mit der vereinbarten andernfalls mit einer angemessenen Mehrmenge für atwaigen Ausschuss, rechtzelen und mangeliefe anzullefern. Geschieht dies nicht, so genen hierdurch verursachte Kösten und könstige Progen zu seinen lasten.
- Die Anfertigung von Versuchsteilen einschließlicht der Kasten für Forrest und Wertzeuge geden zu Lasten des Käufers.
- 3 Für vom Käufer beigestellte Werkzeuge. Fornien eind senstige Ferdigungsvertichtungen presonankt sich unsere Haftung auf die Sorgfalt wie in eigener Sache. Krister, für Wartung und Pliege tagt, für Kaufer unsere Aufbewahrungspflicht erlischt - unabhangig von Eigentumsrechten des Käufers - scalestens zwei unter auch der feltder Fertigung aus der Form oder dem Werkzeug.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- Erfüllungsort für unsere Lieferungen, für eine Nachhefüllung sower für Zahand bei des Kapies im geser Betrieb Genchtsstand ist der Sitz unserer Haupthiedenassung. Dir kohnen den Kapit nach an sehere Genchtsstand verklagen.
- Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kaufer auf deutschen Fennt unter Ausgebuss, zur Vorscheiten des Übereinköhrnens der Vereinen Nationen vom 11.3.1.1939 dem vertrage uber dem dienen Vorscheit (CISG).

XII. Maßgebende Fassung

In Zweifelsfällen ist die deutsche Rassung nieser Angen euch Chinaufsbalth in ihren half babend